

Die Vollversammlung

Stellungnahme des SETh bezüglich der Zulassungsvoraussetzung im Magister Theologiae bzw. beim Diplom für Evangelische Theologie

Der Evangelisch-Theologische Fakultätentag hat auf seiner Plenarversammlung 2010 in Bonn folgendes beschlossen:

Beschluss 8, 3 §7:

„Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung bzw. zur Prüfung zum Magister Theologiae setzt voraus:

(...)

(3) die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK; Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen, (...)“¹

Diese Regelung ist ebenso in den momentan gültigen Diplomordnungen enthalten.²

Das theologische Diplom und die Prüfung zum Magister Theologiae³ müssen mit anderen universitären Abschlüssen vergleichbar sein. Das bedeutet, dass sie – wie Abschlüsse anderer Fächer auch – unabhängig von religiösen und politischen Anschauungen erlangt werden können müssen. Es ist evident, dass die Sachlage beim Kirchlichen Examen eine grundlegend andere ist. Im Gegensatz dazu darf zur Verleihung des akademischen Grades Diplom bzw. Magister Theologiae aber keine Kirchen- oder Konfessionszugehörigkeit vorausgesetzt werden. Eine solche Forderung verwehrt eine von religiösen und politischen Anschauungen unabhängige Zugänglichkeit zu akademischen Abschlüssen.

Das universitäre Studium fordert das Erlernen und die Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Fachwissen. Werden diese Anforderungen erfüllt, so darf die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht wegen fehlender Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedskirchen des ÖRK verwehrt werden. So wie es allen Studierenden möglich ist, einen akademischen Abschluss in islamischer Theologie⁴, Judaistik⁵ oder katholischer Theologie⁶ zu erlangen,

1 <http://evtheol.fakultaetentag.de/PDF/Bonn%208%20-%20Rahmenordnung%20Erste%20Theologische%20Pr%C3%BCfung.pdf> 02.06.2012, 23:44.

2 Vgl. z.B. die Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom der evangelisch-theologischen Fakultät in Marburg: http://www.uni-marburg.de/fb05/studium/stupo/PO-05D-Evang-Theologie-28-4-2004_StAnz-32-2004.pdf, 03.06.2012, 00:31.

3 Die „Prüfung zum Magister Theologiae“ bezeichnet *nicht* das 1. Theologische Examen, sondern das Äquivalent zum Diplom.

4 Vgl. Prüfungsordnung für Bachelor Islamische Studien, Frankfurt: http://www.philprom.de/studium/bachelor/pruefungsordnungen/islamische_studien/4.php#sp1, 03.06.2012, 00:07.

5 Vgl. Prüfungsordnung für Magister Jüdische Studien im Hauptfach, Heidelberg: http://www.hfjs.eu/imperia/md/content/vorlesungsverzeichnissehfs/sonstige/po_magister_hauptfach.pdf, 03.06.2012, 00:03.

6 Vgl. Prüfungsordnung Diplomstudiengang der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen, einzusehen: <http://www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische->

Das Leitende Gremium

Jonathan Berchner
Sewanstraße 213 • 10319 Berlin

Matthias Kunsch
Waldstraße 15 • 91564
Neuendettelsau

e-Mail: lg@interseth.de

Bankverbindung

Ev. Kreditgenossenschaft
BLZ: 760 605 61
Konto-Nr.: 34 00 468

Im Netz

info@interseth.de
<http://theologiestudierende.de>



Studierendenrat Evangelische Theologie

sollte es auch allen Studierenden möglich sein, einen Abschluss der evangelischen Theologie ohne Nebenfach zu erlangen.

Der SETh will evangelische Theologie nicht als nach außen abgegrenzte Disziplin, sondern als freie Wissenschaft unter freien Wissenschaften im Fächerkanon der Universität verstanden wissen.

Die Mehrheit der Vollversammlung des SETh sieht sich im Interesse aller – auch potentieller (!) – Studierender genötigt, auf diese äußerst problematische Situation in aller Deutlichkeit aufmerksam zu machen und fordert die Streichung dieser Regelung bei akademischen Abschlussprüfungen.

Tübingen, 03. Juni 2012
Studierendenrat **Evangelische Theologie**